



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 8 L 165/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch die Eltern,
Schulzendorf,

Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Daniel Grosche, Potsdamer Platz 10
10785 Berlin, Az.: 25/3077,

g e g e n

1. den Landkreis Dahme-Spreewald, - Rechtsamt -, Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen,
2. die Gemeinde Schulzendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Richard-Israel-Straße 1, 15732 Schulzendorf,

Antragsgegner,

wegen Kindergartenrecht einschließlich Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträge
hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 30. April 2025

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Berichterstatter
gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner als Gesamtschuldner.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO).

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der VwGO).

Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen, die Kosten den Antragsgegnern aufzuerlegen, da der Eilantrag voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre.

Nach summarischer Prüfung standen dem Antragsteller vor Eintritt des erledigenden Ereignisses sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Der Anordnungsanspruch folgt aus § 24 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG), wonach der [REDACTED] geborene Antragsteller ab der Vollendung seines ersten Lebensjahres - [REDACTED] - bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat.

Dieser Anspruch kann gegenüber beiden Antragsgegnern geltend gemacht werden. Zwar richtet sich die Leistungsverpflichtung aus § 24 SGB VIII gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit hier gemäß §§ 69 Abs. 1, 85 Abs. 1, 86 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 AGKJHG an den zuständigen

Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe – also an den Antragsgegner zu 1. Der Anspruch auf Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes kann im vorliegenden Verfahren allerdings auch gegenüber der Antragsgegnerin zu 2. geltend gemacht werden. Das ergibt sich aus dem unstreitig zwischen ihr und dem Antragsgegner zu 1. als örtlichen Träger der Jugendhilfe geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 KitaG, wonach die Antragsgegnerin zu 2. – ebenfalls unstreitig – in ihrem Gebiet die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG gewährleistet, was zur Folge hat, dass auch sie im vorliegenden Verfahren passiv legitimiert ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. November 2017 - 6 S 43.17 -, juris Rn. 7 ff.).

Soweit der Antragsgegner zu 1. darauf verweist, dass es ihm gegenüber an einer hinreichenden Bedarfsanmeldung durch den Antragsteller fehle, vermag er damit dem geltend gemachten Anspruch nicht erfolgreich entgegen zu treten. Selbst wenn man in der E-Mail der Eltern des Antragstellers an den Antragsgegner zu 1. vom 3. März 2025 keinen Antrag auf einen Betreuungsplatz sehen wollte, so ist ein solcher (förmlicher) Antrag jedenfalls gegenüber der Antragsgegnerin zu 2. gestellt worden. Diese wäre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – verpflichtet gewesen, das Leistungsbegehren an den Antragsgegner zu 1. unverzüglich weiterzuleiten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. November 2022 – OVG 6 S 61/22 –, juris Rn. 5). Dass eine solche Weiterleitung im vorliegenden Fall offenbar nicht erfolgt ist, ist unerheblich. Denn es ist gerade Sinn und Zweck des § 16 SGB I, den Antragsteller davor zu bewahren, mit seinem Begehren nach Sozialleistungen an den Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung zu scheitern. Dieser Zweck würde aber unterlaufen, wenn es die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, in der Hand hätte, durch eine unterlassene Weiterleitung des Antrags die Leistungsgewährung zu vereiteln (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. November 2022 – OVG 6 S 61/22 –, juris Rn. 5).

Ebenso ist unerheblich, dass der Antragsgegner zu 1. auch sonst noch nicht mit dem Antrag des Antragstellers befasst war, insbesondere keine eigene Ablehnungsentscheidung getroffen hat. Auch insoweit muss er sich den aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Antragsgegnerin zu 2. erlassenen Ablehnungsbescheid zurechnen lassen. Denn die Antragsgegnerin zu 2. hat diese Ablehnungsentscheidung letztlich im Auftrag des Antragsgegners zu 1. getroffen, der auch insge-

samt - trotz vertraglicher Aufgabenübertragung - weiterhin leistungs verpflichtet im Sinne des § 24 SGB VIII bleibt (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. April 2018 – OVG 6 S 15.18 -, juris Rn. 5).

Der Antragsteller war entgegen der Auffassung des Antragsgegners zu 1. auch nicht gehalten, vor der Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes Widerspruch gegen diesen Ablehnungsbescheid zu erheben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat grundsätzlich nicht zur Voraussetzung, dass die Widerspruchsbehörde vorher mit der Sache befasst war (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 123 Rn. 22). Darüber hinaus hat der Antragsteller – wie dargelegt – zumindest einen außergerichtlichen Antrag auf Kinderbetreuung bei der Antragsgegnerin zu 2. gestellt, weshalb auch keine Zweifel am Vorliegen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses bestehen (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 123 Rn. 22).

Darauf, ob die Antragsgegner gemessen an ihren Kapazitäten und den weiteren Anträgen auf Betreuung überhaupt in der Lage gewesen wären, den Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zu erfüllen, wäre es für den Ausgang des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht angekommen, da der Anspruch nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt steht und daher durch eine etwaige Kapazitätserschöpfung nicht berührt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16 -, juris Rn. 34; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. März 2018 – OVG 6 S 2.18 -, juris Rn. 11).

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus dem drohenden Rechtsverlust. Die frühkindliche Förderung entgeht dem Antragsteller für den abgelaufenen Zeitraum endgültig, wenn ihm der gesetzlich feststehende Anspruch vorenthalten wird.

Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit beruht auf den §§ 2 Abs. 1, 23 Abs. 1, 33 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i. V. m. §§ 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Bei Streitigkeiten, in denen es um die Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege geht, ist der Auffangwert von 5.000,00 Euro als Gegenstandswert für das Hauptsacheverfahren zugrunde zu legen und dieser Wert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. August 2018 – OVG 6 L 47.18 -, juris Rn. 3).